

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der  
Einrichtungen und Anlagen in den in der wasserrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Amtes  
für Landwirtschaft und Natur Vorpommern (StALU VP) zur Verfügung stehenden Strandbereichen  
der Gemeinde Ostseebad Wustrow  
- Strandgebührensatzung -**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) vom 13. Juli 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom 25.03.2021 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der besonderen Nutzung für die der Gemeinde Ostseebad Wustrow durch wasserrechtliche Genehmigung des (StALU) zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Gebühren nach dieser Satzung werden auf allen Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Wustrow erhoben, für die der Gemeinde Ostseebad Wustrow durch wasserrechtliche Genehmigung des StALU die Sondernutzung gestattet wurden (Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung).

**§ 3  
Gebührenbefreiung**

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  - b) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen,
  - c) Veranstaltungen der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow.
- 2) Für Veranstaltungen, die nicht durch die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow durchgeführt werden, kann auf Antrag eine Gebührenbefreiung gewährt werden.
- 3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.
- 4) Die Gebühren sind Bruttobeträge und beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

**§ 4  
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
  - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

## **§ 5 Gebührensuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Wustrow eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Wustrow - Strandgebührensatzung- vom 20.05.2010 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 31.03.2021

**gez. Schimmelpfennig**

Daniel Schimmelpfennig  
Bürgermeister

Siegel

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	31.03.2021	<b>gez. Schimmelpfennig</b>

Auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-5/>

## ANLAGE 1

**Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Wustrow (Strandgebührensatzung) vom 31.03.2021**

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	1,00 € bis 2,00 € / m <sup>2</sup> / Tag
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	2,00 € / m <sup>2</sup> / Tag mindestens 10,00 €
3. Container, Strandhütten unter 1 m <sup>3</sup> Rauminhalt	10,00 € / Tag 250,00 € jährlich
über 1 m <sup>3</sup> Rauminhalt	15,00 / Tag 300,00 € jährlich
4. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	20,00 € / Gerät / Monat
5. Befahren des Strandes	10,00 € einmalig 50,00 € mehrmalig
6. Aufstellen von Strandkörben	40,00 € / Stück / jährlich
7. Drehgenehmigungen	50,00 € / Tag
8. Strandliegen zur gewerblichen Nutzung (max. 20 Stück)	30,00 € / Stück / jährlich
9. mobile Versorgung ausschließlich mit Speiseeis, Getränken, Imbisswaren, Strandbedarf wobei	nach Angebot der Interessenten die Mindestgebühr je Strandabschnitt 6.000,00 € / Jahr beträgt
10. Abbrennen eines privaten Feuerwerkes	150,00 €
11. Abbrennen eines gewerblichen Lagerfeuers	100,00 €

12. Lagerung von Booten

1,50 € / Tag / Boot  
mindestens 10,00 €